



## BOTSCHAFT

des Synodalrates  
der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern

(25. März 2026)

an die Synode

zur Vereinbarung „Kirchliche Bildung Zentralschweiz (KBZ)“  
im Bereich der ForModula-Ausbildung

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

### Ausgangslage

Mit der vorliegenden Vereinbarung „Kirchliche Bildung Zentralschweiz (KBZ)“ legen die staatskirchenrechtlichen Trägerschaften der Kantone Luzern, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug die Grundlage für einen gemeinsamen Bildungsraum im Bereich der katechetischen Aus- und Weiterbildung nach ForModula. Die Vereinbarung setzt den bestehenden, teilweise komplexen Vertragsverbund (ModulAK, ModuZAK) ausser Kraft und überführt die Zusammenarbeit in eine schlanke, rechtlich klare und auf Dauer angelegte öffentlich-rechtliche Körperschaft (Konkordat) mit der Bezeichnung „Kirchliche Bildung Zentralschweiz (KBZ)“.

ForModula ist das modulare Aus- und Weiterbildungssystem der katholischen Kirche in der Deutschschweiz für Katechese, Religionsunterricht und kirchliche Jugendarbeit. Es bündelt berufsbegleitende, praxisnahe Lernangebote und führt über klar definierte Module, Praxisleistungen und Qualitätssicherung zu anerkannten nicht-universitären Berufsqualifikationen. Die Landeskirchen sind für die strategische Verankerung, die Anerkennung der Abschlüsse und die finanzielle Sicherstellung verantwortlich; die Fachstellen und Bildungszentren übernehmen die operative Umsetzung.

In der Zentralschweiz hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass die bisherige Regelung mit zwei Vereinbarungen zu Doppelspurigkeiten, unklaren Zuständigkeiten und erhöhtem administrativem Aufwand führt. Eine extern begleitete Arbeitsgruppe der beteiligten Landeskirchen hat deshalb die Organisation „Kirchliche Bildung Zentralschweiz“ skizziert, mit dem Ziel, einen gemeinsamen Bildungsraum mit klaren Finanzflüssen und einer schlanken Aufbauorganisation zu schaffen. Die nun vorliegende Vereinbarung setzt diese Empfehlung um, sichert die laufenden Ausbildungsgänge bis 2028 und bindet die neuen Angebote ausdrücklich an die seit 1. Januar 2024 geltenden ForModula-Anforderungen.

Die KBZ wird von den staatskirchenrechtlichen Trägerschaften der Kantone Luzern, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug getragen; das Generalvikariat Urschweiz (Bistum Chur) und das Bischofsvikariat St. Viktor (Bistum Basel) wirken als beratende kirchenrechtliche Partner mit. Damit wird dem dualen System Rechnung getragen: Die staatskirchenrechtlichen Trägerschaften verantworten Organisation und Finanzierung, die

Bistumsregionen wachen über die Umsetzung des ForModula-Konzeptes und die Ausbildungsqualität. Die Landeskirche Uri schliesst sich der Vereinbarung nicht an und geht einen eigenen Weg; für die übrigen Trägerschaften bildet KBZ den neuen gemeinsamen Rahmen.

## **Organisation**

Die Organisation des Bildungsraums ist bewusst einfach gehalten und umfasst zwei Organe: die Begleitkommission als strategisches Kernorgan und die Ausbildungsleitung für die operative Führung. Jede Trägerschaft ist mit einer Stimme in der Begleitkommission vertreten; die Bistumsregionen und die Ausbildungsleitung wirken mit beratender Stimme und Antragsrecht mit, der Vorsitz rotiert zwischen den Trägerschaften. Die Ausbildungsleitung organisiert die Module, stellt oder mandatiert Modulleitende, sichert die Qualität und verantwortet Budget, Rechnung und Berichterstattung gegenüber der Begleitkommission.

Für eine handlungsfähige, aber dennoch schlanke Struktur ist die Figur der „ausführenden Landeskirche“ zentral. Sie übernimmt die Anstellung der Ausbildungsleitung, stellt das Ausbildungssekretariat und die notwendige Infrastruktur bereit und führt die Rechnungslegung mit Revision im Auftrag der KBZ. Die Beauftragung der ausführenden Landeskirche erfolgt gemäss Vereinbarung durch die Begleitkommission. Der Synodalrat erachtet die römisch-katholische Landeskirche des Kantons Luzern aufgrund ihrer vorhandenen Fachstellenstrukturen und Verwaltungskompetenzen als geeignet, diese Aufgabe wahrzunehmen. Die Ansiedlung der ausführenden Landeskirche in Luzern ist aus Sicht des Synodalrates sinnvoll: Luzern nimmt kirchlich wie auch verkehrstechnisch eine bedeutende Stellung in der Zentralschweiz ein, verfügt über erprobte administrative Ressourcen und langjährige Erfahrung im Bereich katechetischer und pastoraler Bildung.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Die Finanzierung der KBZ basiert auf Kursgebühren, allfälligen Drittmitteln und Beiträgen der staatskirchenrechtlichen Trägerschaften. Der ungedeckte Aufwand wird gemäss Vereinbarung zu einem Viertel zu gleichen Teilen (Sockelbetrag) und zu drei Vierteln nach dem jeweils aktuellen Schlüssel der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz (RKZ) verteilt. Der vorliegende Finanzplan weist bei einem Gesamtaufwand von rund CHF 224'000 jährliche Beiträge der Trägerschaften von insgesamt ca. CHF 174'000 aus, wobei mit Mehrkosten von etwa 15% gegenüber der bisherigen Situation zu rechnen ist.

## **Rechtliche Grundlagen**

Die Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, lässt erstmals auf Ende 2030 eine Kündigung mit zwölf Monaten Frist zu und verpflichtet austretende Trägerschaften, die Ausbildung der bereits eingetretenen Personen zu Ende zu führen und zu finanzieren. Damit wird den Studierenden Sicherheit gegeben und der Aufbau der neuen Struktur vor kurzfristigen Ausschlägen geschützt. Für die Landeskirche Luzern bedeutet die Vereinbarung eine Stärkung der eigenen Verantwortung im Bereich der kirchlichen Bildung, eine solide Verankerung im zentralschweizerischen Verbund und die Möglichkeit, ihre vorhandenen Kompetenzen im Dienst der gesamten Region einzubringen.

## **Würdigung des Synodalrates**

Aus Sicht des Synodalrates überwiegen die Vorteile dieser gemeinsamen Lösung deutlich: Die neue KBZ schafft eine rechtlich klar abgegrenzte Trägerschaft und sichert die Anschlussfähigkeit der ForModula-

Ausbildung regional und zugleich deutschschweizerisch. Die einzelnen Landeskirchen wären für sich allein zu klein, um eine qualitativ hochwertige, finanziell tragbare und dauerhaft stabile ForModula-Ausbildung zu gewährleisten; ohne gemeinsame Trägerschaft drohen zersplitterte und teure Kleinangebote mit Qualitätsverlust und eingeschränkter Attraktivität des Berufsbildes. Mit der KBZ wird die Ausbildung gebündelt, Synergien werden genutzt, und die Qualität kann im Rahmen von ForModula langfristig gesichert und weiterentwickelt werden.

Der Synodalrat erachtet die Vereinbarung „Kirchliche Bildung Zentralschweiz (KBZ)“ als eine gute und zukunftsweisende Lösung, die dem Anliegen einer qualitativ hochstehenden, koordinierten und finanziell verantwortbaren ForModula-Ausbildung in der Zentralschweiz entspricht. Er ist überzeugt, dass die römisch-katholische Landeskirche des Kantons Luzern als ausführende Landeskirche einen substanziellen Beitrag zur Stabilität, Sichtbarkeit und Qualität dieser gemeinsamen Trägerschaft leisten kann und dass die regionale Bündelung der Kräfte im Interesse der Kirchgemeinden, der Auszubildenden und der kirchlichen Praxis liegt. Die Genehmigung dieser interkantonalen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Konkordat) fällt in die Zuständigkeit der Synode, da sie die Landeskirche organisatorisch und finanziell bindet.

#### **Antrag des Synodalrates**

Der Synodalrat ersucht Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, der Vereinbarung „Kirchliche Bildung Zentralschweiz (KBZ)“ zuzustimmen und den Synodalrat mit dem Vollzug zu beauftragen, um die Bildung eines gemeinsamen zentralschweizerischen Bildungsraums im Bereich der ForModula-Ausbildung zu ermöglichen.

In der Beilage zur Botschaft erhalten Sie:

- Vereinbarung zur Bildung von Katechetinnen und Katecheten in der Zentralschweiz vom 23. Februar 2026 (Vereinbarung Kirchliche Bildung Zentralschweiz KBZ)

Im Namen des Synodalrates

Der Präsident

Thomas Räber

Der Synodalverwalter

Charly Freitag

# Vereinbarung zur Bildung von Katechetinnen und Katecheten in der Zentralschweiz

vom 23. Februar 2026

## (Vereinbarung Kirchliche Bildung Zentralschweiz KBZ)

### § 1 Zweck und Parteien der Vereinbarung

- <sup>1</sup> Die Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit der Katholischen Kirche im Kanton Luzern, der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz, dem Verband Römisch-katholischer Kirchgemeinden des Kantons Obwalden, der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Nidwalden und der Vereinigung der Katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zug als staatskirchenrechtliche, öffentlich-rechtliche Trägerschaften im Bereich der Aus- und Weiterbildung von Katechetinnen und Katecheten in der Zentralschweiz.
- <sup>2</sup> Das Bistum Chur (vertreten durch das Generalvikariat Urschweiz) und das Bistum Basel (vertreten durch das Bischofsvikariat St. Viktor) sind als kirchenrechtliche Einheiten beratende Parteien der Vereinbarung.
- <sup>3</sup> Die Vereinbarungspartner bilden mit dieser Vereinbarung eine öffentlich-rechtliche Körperschaft (Konkordat) mit der Bezeichnung "Kirchliche Bildung Zentralschweiz" (KBZ), welche für die Aus- und Weiterbildung von Katechetinnen und Katecheten sowie weitere Bildungsangebote zuständig ist.
- <sup>4</sup> Die Aus- und Weiterbildung der Katechetinnen und Katecheten erfolgt gemäss dem Konzept ForModula der römisch-katholischen Kirche der Deutschschweiz.

### § 2 Organisation des Bildungsraumes

Der Bildungsraum besteht aus den Organen:

- a) Begleitkommission
- b) Ausbildungsleitung

### § 3 Begleitkommission

- <sup>1</sup> Die Begleitkommission besteht im Sinne des Dualen Systems aus je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der fünf staatskirchenrechtlichen Trägerschaften sowie je einer Vertretung des Generalvikariates Urschweiz und des Bischofsvikariates St. Viktor (Bistumsregionen). Für die Bestimmung ihrer Vertretung sind die jeweiligen Trägerschaften selbst zuständig.
- <sup>2</sup> Die Vertreter der staatskirchenrechtlichen Trägerschaften verfügen über je eine Stimme. Die Vertretungen der Bistumsregionen und die Ausbildungsleitung nehmen beratend und mit Antragsrecht an den Beratungen teil.
- <sup>3</sup> Der Vorsitz der Begleitkommission wechselt alle zwei Jahre zwischen einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der staatskirchenrechtlichen Trägerschaften ab. Die Reihenfolge richtet sich nach der Aufzählung in § 1 Absatz 1. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende stimmt mit und übt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid aus. Sie bzw. er vertritt zusammen mit der Ausbildungsleitung die KBZ nach aussen.
- <sup>4</sup> Für den Aufwand (Entschädigung und Spesen) der Mitglieder der Begleitkommission kommen die entsendenden Trägerschaften auf.

### § 4 Aufgaben der Begleitkommission

- <sup>1</sup> Die Begleitkommission trägt insgesamt die strategische Verantwortung für die KBZ.

<sup>2</sup> Die Vertretungen der staatskirchenrechtlichen Trägerschaften nehmen betreffend der Organisation und der Finanzierung der KBZ folgende Aufgaben wahr:

- a) Wahl der Ausbildungsleitung im Einvernehmen mit der Vertretung der Bistumsregionen
- b) Genehmigung des Pflichtenhefts der Ausbildungsleitung
- c) Beauftragung einer staatskirchenrechtlichen Trägerschaft als ausführende Landeskirche
- d) Genehmigung des Umfangs des vorgeschlagenen Aus- und Weiterbildungsprogramms
- e) Genehmigung des Voranschlags für das nächste und Abnahme der Rechnung für das vergangene Ausbildungsjahr
- f) Regelung der Besoldungs-, Entschädigungs- und Spesenentschädigungen, sowie die Entschädigung der Administration durch die ausführende Landeskirche
- g) Allenfalls Einsetzung beratender Gremien aus Vertreterinnen und Vertretern der Trägerschaften, der Bistumsregionen sowie Beauftragung von Fachpersonen
- h) Erlass von Ausführungsbestimmungen

<sup>3</sup> Die Vertretungen der Bistumsregionen nehmen betreffend die Umsetzung des Konzepts, der Bildungsinhalte und der Ausbildungsqualität folgende Aufgaben wahr:

- a) Sicherstellung der Umsetzung der Vorgaben von ForModula
- b) Einhaltung der Rahmenbedingungen von ForModula für die Teilnahme an Weiterbildungskursen
- c) Orientierung der Begleitkommission über die Entwicklung von ForModula, sowie über Feststellungen aus der Qualitätssicherung
- d) Anträge an die Begleitkommission für Massnahmen zur Sicherung der Qualität mit organisatorischen oder finanziellen Auswirkungen

## **§ 5 Ausbildungsleitung**

<sup>1</sup> Die Ausbildungsleitung nimmt an den Sitzungen der Begleitkommission beratend teil und kann Anträge stellen. Sie nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Regelung der Organisation der Module und Kurse im Rahmen der Grundzüge des Aus- und Weiterbildungsprogrammes
- b) Mandatierung oder Anstellung der Modulleitenden unter Information der Begleitkommission
- c) Sicherung der Qualität der Aus- und Weiterbildungen und Vorlegung der dafür erforderlichen Grundlagen der Begleitkommission zur Genehmigung
- d) Vorbereitung der Geschäfte sowie des Voranschlages für das kommende Ausbildungsjahr zu Händen der Begleitkommission und Antragstellung
- e) Führung der Rechnung und Vorlage der Rechnung der Begleitkommission zur Genehmigung
- f) Halbjährliche Rechenschaftsablage an die Begleitkommission über die operativen Tätigkeiten
- g) Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Begleitkommission vorbehalten sind

<sup>2</sup> Der Ausbildungsleitung unterstellt ist das Ausbildungssekretariat, das diese in administrativen und organisatorischen Belangen unterstützt.

## **§ 6 ausführende Landeskirche**

Die ausführende Landeskirche sichert die operative Umsetzung für die KBZ, insbesondere:

- a) Anstellung der gewählten Ausbildungsleitung
- b) Stellung des Ausbildungssekretariates und der dafür nötigen Infrastruktur
- c) Rechnungsführung der KBZ
- d) Sicherstellung der Kontrolle der Rechnung der KBZ über die Revisionsstelle der ausführenden Landeskirche. Das gesamte Revisionsergebnis steht der Begleitkommission und den staatskirchenrechtlichen Trägerschaften zur Verfügung.

## **§ 7 Finanzierung des Bildungsraumes**

- <sup>1</sup> Der Aufwand für die KBZ setzt sich aus den Kosten für das Personal, die Infrastruktur sowie für den Kommunikations- und Sachaufwand zusammen.
- <sup>2</sup> Der Bildungsraum finanziert sich über Aus- und Weiterbildungsgebühren, Zuwendungen Dritter sowie Beiträgen der staatskirchenrechtlichen Trägerschaften.
- <sup>3</sup> Die Beiträge der staatskirchenrechtlichen Trägerschaften decken den ungedeckten Aufwand nach der Deckung durch die übrigen Einnahmen und Erträge sowie eine angemessene Reservebildung anteilmässig.
- <sup>4</sup> Ein Viertel der von den staatskirchenrechtlichen Trägerschaften zu tragenden Kosten wird von diesen zu gleichen Teilen getragen (Sockelbetrag). Die übrigen drei Viertel werden nach dem jeweils aktuellen Schlüssel der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz RKZ (RKZ-Schlüssel) auf die staatskirchenrechtlichen Trägerschaften verteilt.

## **§ 8 Rechnungsführung und Voranschlag**

- <sup>1</sup> Die Rechnungsführung hat eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Übersicht über den Finanzhaushalt zu vermitteln. Voranschlag und Rechnung sind nach diesen Grundsätzen zu erstellen. Es wird eine Vollkostenrechnung geführt.
- <sup>2</sup> Die Begleitkommission entscheidet über die Ausbildungs- und Kursgebühren mit dem Voranschlag, wobei sie die Durchführung von Modulen und Kursen an eine Mindestteilnehmerzahl binden kann.
- <sup>3</sup> Die Ausbildungsleitung erstellt den Entwurf für den Voranschlag für das kommende Jahr bis am 15. März des Vorjahres zu Händen der Begleitkommission. Die Begleitkommission genehmigt den Voranschlag bis zum 30. April des Vorjahres und stellt ihn zusammen mit der Aufteilung des erwarteten ungedeckten Aufwandes den staatskirchenrechtlichen Trägerschaften zu.
- <sup>4</sup> Das Ausbildungssekretariat stellt den auf die staatskirchenrechtlichen Trägerschaften fallenden Kostenbeitrag gemäss dem Verteilschlüssel nach § 7 Abs. 4 bis zum 15. März des Ausbildungsjahres in Rechnung. Es kann in Abstimmung mit der Liquiditätsplanung der staatskirchenrechtlichen Trägerschaften ein Zahlungsplan vereinbart werden.
- <sup>5</sup> Die Ausbildungsleitung erstellt bis zum 15. März des Folgejahres die Jahresrechnung zu Händen der Begleitkommission. Diese genehmigt diese bis zum 30. April zu Händen der staatskirchenrechtlichen Trägerschaften und den Bistumsregionen.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

- <sup>1</sup> Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und löst den Zusammenarbeitsvertrag betreffend Schaffung eines modularen Ausbildungsgangs für Katechetinnen und Katecheten in der Region Innerschweiz (Modu-IAK) vom 22. Oktober 2010 sowie die Vereinbarung betreffend Schaffung

eines Koordinationsrates zur modularen Ausbildung für Katechetinnen und Katecheten in der Zentralschweiz (ModuZAK) vom November 2010 ab.

<sup>2</sup> Eine Kündigung ist frühestens auf den 31. Dezember 2030 möglich. Die Kündigungsfrist beträgt zwölf Monate. Die austretende staatskirchenrechtliche Trägerschaft stellt sicher, dass Auszubildende aus ihrer Region ihre Ausbildung abschliessen können und sichert die Finanzierung der damit verbundenen Kosten über die Kündigung hinaus zu.

<sup>3</sup> Tritt eine Trägerschaft aus der Vereinbarung aus oder kommt eine neue Trägerschaft hinzu, passen die verbleibenden Trägerschaften die Vereinbarung an.

<sup>4</sup> Anpassungen der Vereinbarung erfordern die Zustimmung der Trägerschaften nach deren Zuständigkeiten.

<sup>5</sup> Die zustimmenden staatskirchenrechtlichen Trägerschaften befinden über das Inkrafttreten der Vereinbarung.

Baar, den ...

Vereinigung der Katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zug

.....

Altdorf, den ...

Römisch-Katholische Landeskirche des Kantons Uri

.....

Einsiedeln, den...

Römisch-Katholische Kantonalkirche des Kantons Schwyz

.....

Sarnen, den ...

Verband der Römisch-Katholischen Kirchgemeinden des Kantons Obwalden

.....

Stans, den ....

Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Nidwalden

.....

Luzern, den

Synodalrat der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Luzern

.....



**Synodalbeschluss über die Genehmigung der Vereinbarung „Kirchliche Bildung Zentralschweiz (KBZ)“**

(vom 6. Mai 2026)

**Die Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern**

gestützt auf § 64 Abs. 1 lit. d der Verfassung der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern, auf den Antrag des Synodalrates sowie auf die Berichte und Anträge der Staatskirchenrechtlichen Kommission, der Kommission Seelsorge – Bildung und der Geschäftsprüfungskommission

**beschliesst:**

1. Die Vereinbarung „Kirchliche Bildung Zentralschweiz (KBZ)“ wird genehmigt.
2. Der Synodalrat wird ermächtigt, die Vereinbarung zu unterzeichnen und deren Vollzug sicherzustellen.
3. Der Beschluss ist den Vertragspartnern mitzuteilen.
4. Er tritt mit Inkrafttreten der Vereinbarung durch die beteiligten Körperschaften in Kraft.

Luzern, 6. Mai 2026

Im Namen der Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern

Der Präsident

Der Synodalverwalter

Walter Hofstetter

Charly Freitag